



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Dinglichkeit und Pflicht
Eine Untersuchung am Beispiel der Grunddienstbarkeit“**

Dissertation vorgelegt von Anna Magdalena Geiger-Wieske

Erstgutachter: Prof. Dr. Christian Baldus

Zweitgutachter: Prof. Dr. Christian Hattenhauer

Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft

Ausgangspunkt

Der Begriff der Pflicht wird üblicherweise im Schuldrecht erörtert. Mit der Schuldrechtsreform wurde die Pflichtverletzung zum Dreh- und Angelpunkt des Leistungsstörungenrechts. Im Sachenrecht hingegen spielen Pflichten keine Rolle, eine „dingliche Pflichtenlehre“ existiert nicht. Gleichwohl finden sich auch im Sachenrecht Anhaltspunkte für Pflichten. Zu nennen ist hier der dingliche Anspruch. Folgt aus dem Anspruch auf Herausgabe auch die Pflicht zur Herausgabe? Bereits im Schuldrecht ist das Verhältnis von Pflicht und Anspruch unklar, im Sachenrecht fehlt eine Auseinandersetzung damit gänzlich.

Im Recht der Grunddienstbarkeiten sind ebenfalls Anhaltspunkte für Pflichten enthalten, beispielsweise hat der Berechtigte gem. § 1020 S. 1 BGB die Grunddienstbarkeit schonend auszuüben und gem. § 1020 S. 2 BGB eine von ihm gehaltene Anlage zu unterhalten. Dies stellt den Rechtsanwender vor Probleme, wird doch die Pflicht im Schuldrecht verortet. Nicht zuletzt deshalb griff der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1985 (Urteil vom 28.06.1985 - V ZR 111/84, NJW 1985, 2944) auf ein sog. „Begleitschuldverhältnis“ zurück: Mit Entstehung der Grunddienstbarkeit entstehe ein Schuldverhältnis zwischen dem Grunddienstbarkeitsberechtigten und dem Grunddienstbarkeitsverpflichteten, aus dem Rechte und Pflichten erwachsen können. Dadurch war es dem BGH in der besagten Entscheidung möglich, § 278 BGB auf das Verhältnis von Grunddienstbarkeitsberechtigtem und Eigentümer des dienenden Grundstücks anzuwenden. Doch anstatt dadurch die vermeintliche Störung der Dichotomie von Schuld- und Sachenrecht zu beseitigen, wird diese erst geschaffen. Die Abstraktheit des dinglichen Rechts wird aufgegeben: Dingliches Recht und Schuldverhältnis werden in der Annahme, mit jeder Dienstbarkeit entstehe gleichzeitig ein Schuldverhältnis, auf das Engste miteinander verbunden. Darüber hinaus wird dem Begleitschuldverhältnis „dingliche“ Wirkung zugesprochen werden, wenn es beispielsweise mit dem Grundstückseigentum auf den jeweiligen Erwerber übergehen soll. Mit dieser von der Literatur gleichwohl überwiegend positiv aufgenommen Rechtsprechung gehen in der Praxis zahlreiche Unsicherheiten in Bezug auf den Inhalt und Umfang dieses sog. „Begleitschuldverhältnisses“ einher. Aus diesen Gründen befasst sich die Arbeit mit der Frage, ob die Pflicht tatsächlich dem Schuldrecht

vorbehalten ist, oder ob auch das dingliche Recht Pflichten erzeugen kann, ob sich also die Pflicht wie auch der Anspruch als Allgemeines in alle Bücher des BGB einfügt.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist die Konzeption des dinglichen Rechts, des dinglichen Anspruchs und der Pflicht. Diese Aspekte behandelt die Arbeit an zentraler Stelle.

Das dingliche Recht

Sie setzt sich zunächst mit den beiden vorherrschenden Ansätzen zur Dinglichkeit – Dinglichkeit als unmittelbare Sachherrschaft und güterzuordnende Funktion des dinglichen Rechts – auseinander und kommt zu dem Ergebnis, dass jeder der beiden Ansätze für sich genommen das dingliche Recht nicht hinreichend beschreibt.

Die herrschende Ansicht von der Dinglichkeit versteht diese als unmittelbare Sachherrschaft und möchte damit das dingliche Recht über seinen Inhalt erfassen. Dem schließt sich die Arbeit an, soweit der Inhalt eines dinglichen Rechts als Herrschaft einer Person über eine Sache aufgefasst wird. Diese Herrschaft ist aber nicht unmittelbare und nicht tatsächliche Herrschaft, sondern als eine Freiheitssphäre des dinglich Berechtigten in Hinblick auf die beherrschte Sache zu verstehen. Das zeigt sich exemplarisch an § 903 BGB, wonach der Eigentümer einer Sache mit dieser nach Belieben verfahren darf. Hierin liegt die ihm von der Rechtsordnung eingeräumte Freiheit in Bezug auf die Sache.

Daneben sieht die Arbeit die Zuordnung als ebenfalls konstitutiv für das dingliche Recht. Dieses ordnet außerhalb seiner selbst stehende Gegenstände zu Personen zu und etabliert dadurch eine Ordnung für alle körperlichen Gegenstände. Es regelt, wer über welche Sachen inwieweit herrschen darf. Dies ist die Funktion des dinglichen Rechts. Auch diesen zweiten Teil der Dinglichkeit beschreibt § 903 BGB mit den Worten "Der Eigentümer kann andere von jeder Einwirkung ausschließen". Die Ausschließlichkeit der Berechtigung einer Person in Bezug auf eine Sache ist die Zuordnung.

Herrschaftsgedanke und Zuordnung konstituieren damit das dingliche Recht gleichermaßen. Zuordnung bedeutet Einräumung von Herrschaftsmacht in Form einer Freiheitssphäre. Freiheitssphäre bedeutet Ausschließlichkeit und damit Zuordnung.

Gleichzeitig nennt § 903 BGB die Absolutheit als drittes Merkmal der Dinglichkeit. Freiheit und Zuordnung verlangen, gegen jeden möglichen Störer verteidigt werden zu können. Das dingliche Recht wirkt damit gegen alle. Dies wirft die kontrovers diskutierte Frage auf, ob das dingliche Recht ein Rechtsverhältnis zwischen Personen ist oder ein Rechtsverhältnis zwischen einer Person und einer Sache, worauf die Arbeit sodann eingeht. An diesem Punkt kommt erstmals das Verhältnis von Recht, Pflicht und Anspruch entscheidend zum Tragen. Gegen das dingliche Recht als Rechtsverhältnis zwischen Personen wird eingewandt, das dingliche Recht könne nicht Ansprüche gegen jedermann erzeugen. Diese Kritik setzt aber voraus, dass das Rechtsverhältnis als Schuldverhältnis begriffen wird. Dem tritt die Arbeit entgegen und folgt gleichzeitig der Ansicht vom Rechtsverhältnis zwischen Personen. Das dingliche Recht erzeugt keine Schuldverhältnisse. Das Rechtsverhältnis ist allein die rechtlich geordnete Beziehung zwischen Rechtssubjekten. Diese Beziehung entsteht durch die Pflicht eines jeden Rechtsunterworfenen, das dingliche Recht eines anderen nicht zu stören. Denn mit der dem Rechtsinhaber durch das dingliche Recht gewährten Freiheitssphäre geht gleichzeitig die Pflicht eines jeden einher, diese Freiheitssphäre zu achten. Das Rechtsverhältnis des dinglichen Rechts wird also dadurch konstituiert, dass das dingliche Recht eine Pflicht erzeugt. Die Pflicht setzt ihrerseits keinen Anspruch voraus. Gleichwohl trifft sie immer eine Person.

Die dingliche Pflicht

Die Arbeit befasst sich sodann näher mit der dinglichen Pflicht. Zunächst wird der Frage nachgegangen, was eine Pflicht ist. Dabei wird insbesondere auf die Verknüpfung von Pflicht und Sanktion sowie von Pflicht und Anspruch eingegangen. Aus den Erkenntnissen über das dingliche Recht als Rechtsverhältnis folgen Erkenntnisse über die dingliche Pflicht. Dabei geht die Arbeit auf die aus dem Schuldrecht bekannte Kategorisierung von Pflichten in Handlungs- und Unterlassenspflichten sowie in Leistungs- und Schutzpflichten ein und zeigt letztlich, dass sich diese Kategorien auf die dingliche Pflicht übertragen lassen. Eine zentrale Erkenntnis ist hierbei, dass das dingliche Recht Handlungspflichten erzeugen kann. Die dingliche Pflicht ist zunächst eine Unterlassenspflicht dergestalt, dass fremde

Recht, die fremde Freiheitssphäre, nicht zu stören. Sie kann aber zu einer Handlungspflicht werden, sobald sich eine Beeinträchtigung eines fremden Rechts räumlich und zeitlich konkretisiert. Dies zeigt sich exemplarisch an § 1004 BGB, wonach eine Beeinträchtigung zunächst zu unterlassen ist, eine Störung sodann zu beseitigen ist. Entscheidend für das Verständnis der dinglichen Pflicht ist aber nicht die Unterscheidung von Handlungs- und Unterlassenspflichten, sondern die Differenzierung von Leistungs- und Schutzpflicht. Hier gilt es zu erkennen, dass eine Handlungspflicht nicht immer eine Leistungspflicht ist. Die Leistungspflicht ist auf Erweiterung eines fremden Rechtskreises gerichtet und betrifft das Äquivalenzinteresse. Die Schutzpflicht hingegen ist auf Wahrung eines fremden Rechtskreises gerichtet und betrifft das Integritätsinteresse. Auch der Schutz eines Rechts kann aber zuweilen eine Handlung erfordern. Aus der zuvor entwickelten Konzeption der Dinglichkeit folgert die Arbeit nun, dass das dingliche Recht nur Schutzpflichten erzeugen kann, niemals aber Leistungspflichten. Es schafft eine Freiheitssphäre für eine bestimmte Person und ordnet dieser eine Sache zu. Damit etabliert es einen status quo, es ist aber nicht auf Veränderung eines solchen gerichtet.

Die Arbeit kommt somit zu dem Ergebnis, dass die Pflicht nicht nur im Schuldrecht zu verorten ist, sondern auch im Sachenrecht ihren Platz hat und dass die Unterscheidung von Leistungs- und Schutzpflicht, wie sie sich im Schuldrecht entwickelt hat, auf das Sachenrecht übertragbar ist, mit der Einschränkung, dass anders als im Schuldrecht im Sachenrecht nur Schutzpflichten zu finden sind.

Schutzpflichten im Recht der Grunddienstbarkeit

Im letzten Schritt untersucht die Arbeit das Recht der Grunddienstbarkeiten nun nach diesen Maßstäben. Die dort geregelten Pflichten müssten schuldrechtlicher Natur sein, wenn sie eine Leistung zum Inhalt haben. Dann würde mit der Dienstbarkeit ein Schuldverhältnis entstehen und dem BGH wäre in seiner oben genannten Rechtsprechung zu folgen. Zielen sie hingegen auf den Schutz des dinglichen Rechts ab, handelt es sich um gesetzlich geregelte dingliche Pflichten und es entsteht kein Schuldverhältnis mit der Dienstbarkeit. Das Gesetz kann neben der aus jedem dinglichen Recht folgenden Pflicht, dieses nicht zu stören, konkrete Handlungspflichten vorgeben, wenn bestimmte Gefahren für das dingliche Recht besonders häufig oder groß sind. Solche Gefahren können bei der Belastung eines Grundstücks mit einer Grunddienstbarkeit aus der besonderen

Einwirkungsmöglichkeit der dinglich Berechtigten auf das jeweils fremde Recht resultieren. Eine Untersuchung der entsprechenden Normen zeigt sodann, dass die §§ 1020 S. 1, 1020 S. 2, 1023 und 1024 BGB diesen Einwirkungsmöglichkeiten Rechnung tragen, indem sie besondere Pflichten für den Grunddienstbarkeitsberechtigten einerseits und für den Eigentümer des dienenden Grundstücks andererseits etablieren. Diese Pflichten betreffen ausschließlich das jeweilige Integritätsinteresse. Es handelt sich deshalb um dingliche Pflichten. Legt man dies zugrunde, ist für das von Rechtsprechung entwickelte Begleitschuldverhältnis weder dogmatisch, noch tatsächlich Raum, weil die sich im Dienstbarkeitenrecht stellenden Probleme ohne Rückgriff auf ein Schuldverhältnis gelöst werden können.